

§ 27

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle früheren Bestimmungen über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse außer Kraft, soweit sie dieser Verordnung widersprechen.

(3) In Kraft bleiben jedoch:

- a) die Verordnung vom 13. Juli 1950 über die Neuregelung der vertraglichen Schweinemast (GBl. S. 679),
- b) die Verordnung vom 23. November 1950 über die vertragliche Ablieferung von Gemüse im Jahre 1951 (GBl. S. 1172),
- c) die Verordnung vom 5. Oktober 1950 über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 1056),
- d) die Anordnung vom 18. Juli 1950 über die Ausgabe von Wertmarken bei der Durchführung der Erfassung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 703).

Berlin, den 15. Februar 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Grotewohl
Ministerpräsident
**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**
Streit
Staatssekretär

**Verordnung
über die Einführung der Anzeigepflicht
für Gehirn-Rückenmarkentzündung (Bornasche
Krankheit) der Pferde.**

Vom 15. Februar 1951

Die Anzeigepflicht wird gemäß § 9 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) auch für die Gehirn-Rückenmarkentzündung (Bornasche Krankheit) der Pferde eingeführt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1951

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Scholz
Minister

**Anordnung
zur Übertragung der Auszahlung
von Barleistungen der Sozialversicherung
an Betriebe und Verwaltungen.**

Vom 8. Februar 1951

Zur Förderung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung wird nach den bisherigen guten Ergebnissen der bereits freiwillig durchgeführten Auszah-

lung von Barleistungen in Betrieben und Verwaltungen nach Zustimmung der Fachministerien angeordnet:

§ 1

Die Barleistungen der Sozialversicherung für die in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sowie in der übrigen volkseigenen Wirtschaft und in den Verwaltungsstellen der Deutschen Demokratischen Republik, der Länder, Kreise und Gemeinden Beschäftigten sind durch die Betriebe bzw. Verwaltungsstellen auszus zahlen.

§ 2

In anderen Betrieben kann auf Antrag der Betriebsgewerkschaftsleitung das gleiche[^] Verfahren nach Zustimmung durch die Sozialversicherung angewandt werden.

g g

Die ausgezahlten Beträge gehen zu Lasten der Sozialversicherung und sind von den Sozialversicherungskassen zu erstatten. Das Verfahren wird durch besondere Weisungen geregelt.

§ 4

Die Sozialversicherung hat sich durch ihre Sozialversicherungskassen mit den Leitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen der genannten Betriebe und Verwaltungen sofort in Verbindung zu setzen und die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen in einfachster Form zu treffen.

§ 5

Die Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1951

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 132

**Verordnung über den Verbraucherpreis für
Backwaren aus Weizenmehl. -**

Vom 15. Februar 1951

Weizenbrot(Weißbrot) ^{§ 1} und Weizenbrötchen dürfen nur aus Weizenmehl der Typen W 630, W 812 und W 860 und unter Beachtung der vom Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie herausgegebenen Anweisung hergestellt werden.

§ 2

Die Verbraucherpreise betragen für
Weizenbrot (Weißbrot)..... 1,20 DM je kg,
Weizenbrötchen 0,06 DM je St.

• § 3

Bei Lieferung an Wiederverkäufer ist auf die im § 2 genannten Verbraucherpreise ein Nachlaß von 7,5% zu gewähren. [^]

§

(1) Diese Preisverordnung tritt am 15. Februar 1951 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisverordnung Nr. 128 vom 23. Dezember 1950 — Verordnung über den Verbraucherpreis für Backwaren aus Weizenmehl (GBl. 1951 S. 6) außer Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1951

Ministerium der Finanzen
Dr. L o c h
Stellvertreter des Ministerpräsidenten